

Amtliche Bekanntmachungen

Handwerkskammer Lübeck – Änderung des Gebührenverzeichnisses ab 01.01.2025

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Lübeck hat in ihrer Sitzung am 03.12.2024 folgende Änderung des Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer Lübeck zum 01.01.2025 beschlossen:

Siehe Anlage

Dieser Beschluss wurde am 04.02.2025 vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. VII 137) genehmigt.

Ausgefertigt:

Lübeck, 07.02.2025

Handwerkskammer Lübeck

Ralf Stamer
Präsident

Andreas Katschke
Hauptgeschäftsführer



Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Lübeck

Anlage zur Gebührenordnung

In der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2005

(Beihefter zum Nordhandwerk 12/2005)

Zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung
der Handwerkskammer Lübeck 03.12.2024

Genehmigt: am 04.02.2025 durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
(Az.: VII 137)

Ausgefertigt: Lübeck, den 07.02.2025

Veröffentlicht am 12.02.2025

unter www.hwk-luebeck.de/amtliches

A. Handwerksrolle und Verzeichnis der Inhaber von Betrieben eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes

1.	Gebühren für die Eintragung in die Handwerksrolle einschl. Ausstellung der Handwerkskarte	
a)	Eintragung in die Handwerksrolle gem. § 7 Abs. 1 HwO Inhaber mit Meisterprüfung; Ausnahmegewilligung oder Ausübungsberechtigung nach § 7a oder 7 b HwO	145 €
b)	Eintragung gem. § 7 Abs. 2 HwO - gleichwertige Prüfungen	155 €
c)	Eintragung in die Handwerksrolle gem. § 7 Abs. 1 HwO - Inhaber mit angestelltem Betriebsleiter mit Meisterprüfung -	165 €
d)	Eintragung in die Handwerksrolle gem. § 7 Abs. 1 HwO - Inhaber mit angestelltem Betriebsleiter mit gleichwertiger Prüfung gem. § 7 Abs. 2 HwO	170 €
e)	Eintragung von juristischen Personen in die Handwerksrolle gem. § 7 Abs. 1 HwO	180 €
f)	Eintragung von Personengesellschaften mit 2 Gesellschaftern gem. § 7 Abs. 1 HwO	165 €
g)	Eintragung von Personengesellschaften mit 2 oder mehr Gesellschaftern und angestelltem Betriebsleiter gem. § 7 Abs. 1 HwO	170 €
h)	Eintragung eines zusätzlichen Handwerks aufgrund weiterer Meisterprüfung, gleichwertiger Prüfung, Ausnahmegewilligung, Ausübungsberechtigung oder eines weiteren Betriebsleiters	135 €
2.	a) Für Eintragungen in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbe gelten die unter 1. a, e, f, g und h aufgeführten Sätze entsprechend.	
b)	Zusatzgebühr für die Eintragung von mehr als 3 Gewerken	55 €
3.	Zweitausfertigung der Handwerkskarte	45 €
4.	Änderungen in der Handwerksrolle (Verlängerung der Ausnahmegewilligung, neue Betriebsleiter)	115 €
5.	Eintragungen von Amts wegen in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes zusätzlich zur Gebühr gem. A 1 und 2	135 €
6.	Bescheid über die beabsichtigte Löschung von Amts wegen in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis der Inhaber von Betrieben eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes	135 €

B. Ausübungsberechtigungen/Ausnahmegewilligungen

1.	Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Ausnahmegewilligung gem. §§ 8, 9 HwO, einer Ausübungsberechtigung gem. § 7 a HwO oder einer Ausübungsberechtigung gem. § 7 b HwO	180-330 €
2.	Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer befristeten Ausnahmegewilligung gem. § 8 HwO	125-300 €
3.	Durchführung einer fachlichen Überprüfung zur Erlangung einer Ausübungsberechtigung gem. § 7a HwO bzw. einer Ausnahmegewilligung gem. § 8, 9 HwO	
a)	Fachliche Überprüfung (Überprüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen bzw. fachtheoretischen Kenntnisse)	595 €

b)	Überprüfung der praktischen Fertigkeiten mit oder ohne theoretische Kenntnisse	1.150 €
4.	Absage des Antragstellers vor Beginn der fachlichen Überprüfung gem. B.3.	60 €
5.	Bei Nichterscheinen des Antragstellers zur fachlichen Überprüfung ohne wichtigen Grund wird die volle Gebühr der betreffenden Überprüfung nach B.3 a-b erhoben.	
6.	Nichterscheinen des Antragstellers zur fachlichen Überprüfung aus wichtigem Grund	60 €
7.	Soweit Kosten dadurch entstehen, dass die Handwerkskammer Lübeck für die Durchführung von praktischen Prüfungen Werkstätten anmietet und/oder Materialien zur Verfügung stellt, so sind diese zusätzlichen Kosten vom Prüfling der Handwerkskammer Lübeck zu erstatten.	

C. Ausbildungswesen

1.	Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse	55 €
2.	Zuschlag bei mehr als drei Monaten verspäteter Einreichung von Ausbildungsverträgen	54 €
3.	- gestrichen -	
4.	Entscheidung über die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung	70 €
5.	Entscheidung über die ausnahmsweise Zulassung zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung	95 €
6.	Zwischenprüfung / Teil 1 der Gesellenprüfung/Abschlussprüfung für Lehrlinge vor den Kammerausschüssen	345-450 €
7.	Zwischenprüfung/Teil 1 der Gesellenprüfung für Lehrlinge vor Innungsprüfungsausschüssen pro Lehrling bis zu	345 €
	Die Innungen können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen und mit Zustimmung der Handwerkskammer die Prüfungsgebühr bis zum Betrag von 450 € erhöhen, wenn die Normalgebühr zur Deckung der Prüfungskosten nicht ausreicht und dieses durch eine entsprechende Kalkulation nachgewiesen wird.	
	Die Innungen können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung eine geringere Gebühr für Innungsmitglieder festsetzen, wenn und soweit die Differenz über den Innungsbeitrag gedeckt wird.	
8.	Gesellen- oder Abschlussprüfung / Teil 2 der Gesellenprüfung/Abschlussprüfung vor den Kammerausschüssen	390-550 €
9.	Gesellen- oder Abschlussprüfungen / Teil 2 der Gesellenprüfung/Abschlussprüfung vor Innungsprüfungsausschüssen	390 €
	Die Innungen können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen und mit Zustimmung der Handwerkskammer die Prüfungsgebühr bis zum Betrag von 550 € erhöhen, wenn die Normalgebühr zur Deckung der Prüfungskosten nicht ausreicht und dieses durch eine entsprechende Kalkulation nachgewiesen wird.	
	Die Innungen können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen eine geringere Gebühr für Innungsmitglieder festsetzen, wenn und soweit die Differenz über den Innungsbeitrag gedeckt wird.	
10.	Teil 1 der Abschlussprüfung im Beruf Kaufmann/ frau für Büromanagement (jetzt in C.6.)	
11.	Teil 2 der Abschlussprüfung im Beruf Kaufmann/ frau für Büromanagement (jetzt in C.8.)	
12.	- gestrichen -	

13.	Zweitausfertigung des Gesellen-, Abschlussprüfungs- oder Fortbildungszeugnisses	60 €
14.	Erstellung einer Lehrzeitenbescheinigung	60 €

D. Meisterprüfungswesen

1.	Prüfungsgebühren für die Abnahme von	
	a) Prüfungsteil I	585 €
	b) Prüfungsteil II	585 €
	c) Prüfungsteil III	380 €
	d) Prüfungsteil IV	380 €
2.	Soweit Kosten dadurch entstehen, dass die Geschäftsstelle der Meisterprüfungsausschüsse der Handwerkskammer Lübeck für die Durchführung von praktischen Prüfungen Werkstätten anmietet und/oder Materialien zur Verfügung stellt, so sind diese zusätzlichen Kosten vom Prüfling der Handwerkskammer Lübeck zu erstatten.	
3.	Wird die Meisterprüfung auf Antrag des Prüflings für diesen gesondert durchgeführt, so sind diese zusätzlichen Kosten vom Prüfling der Handwerkskammer Lübeck zu erstatten.	
4.	Bei der Wiederholung der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen, in Prüfungsfächern, in Handlungsfeldern oder im praktischen Teil IV gemäß § 3 AMVO werden die entsprechenden Teilprüfungsgebühren nach D. 1 erhoben.	
5.	Absage des Prüflings der Meisterprüfung vor Beginn der Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 MPVerfVO	60 €
6.	Bei Nichterscheinen des Prüflings zur Meisterprüfung ohne wichtigen Grund nach § 7 Abs. 2 und 3 MPVerfVO wird die volle Gebühr der betreffenden Prüfungsteile nach D. 1 erhoben.	
7.	Bei Nichterscheinen des Prüflings zur Meisterprüfung aus wichtigem Grund nach § 7 Abs. 2 und 3 MPVerfVO	60 €
8.	Genehmigung zur Fortsetzung und Beendigung der Meisterprüfung vor Ausschüssen anderer Kammern	65 €
9.	Bescheid über die Befreiung von einzelnen Prüfungsteilen gem. § 11 MPVerfVO pro Antrag	80 €
10.	Ausstellung einer Zweitausfertigung des Meisterprüfungszeugnisses bzw. Meisterbriefes	50 €

E. Fortbildungswesen

1.	Ausbilder-Eignungsprüfung gem. AEVO	255 €
2-3	- gestrichen -	
4.	Prüfung zum/zur Kfz-Service-Techniker/in	585 €
5.	Prüfung zum/zur Gebäudeenergieberater/in im Handwerk	415 €
6.	Prüfung zur Fachkraft für Solartechnik	415 €
7.	Prüfung zum/zur kaufmännischen Fachwirt/in (HwK)	380 €
8.	- gestrichen -	
9.	Bescheinigung über die Befreiung von der AEVO	165 €

10.	Prüfung zum/zur Technischen Betriebswirt/in	
	a) Grundlagenprüfung	360 €
	b) Abschlussprüfung	470 €
11.	Prüfung zur Fachkraft für Wärmedämmtechnik	415 €
12.	- gestrichen -	
13.	Absage des Prüflings vor Beginn der Prüfung	60 €
14.	Bei Nichterscheinen des Prüflings zur Fortbildungsprüfung ohne wichtigen Grund wird die volle Gebühr der betreffenden Prüfungsteile erhoben.	
15.	Bei Nichterscheinen des Prüflings zur Fortbildungsprüfung aus wichtigem Grund	60 €
16.	Prüfung zum/zur geprüften Betriebswirt/in (HWO)	
	Modul 1	360 €
	Modul 2	360 €
	Modul 3	360 €
	Modul 4 (Projektarbeit)	195 €
17.	Prüfung zum/zur geprüften Fachmann/-frau für kaufmännische Betriebsführung (HWO)	285 €

F. Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen

1.	Entscheidung über den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 40a HwO (Gesellenabschlüsse als Referenzqualifikation) je nach Schwierigkeit des Einzelfalles	100 – 600 €
2.	Entscheidung über den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 50b HwO (Meisterabschlüsse als Referenzqualifikation) je nach Schwierigkeit des Einzelfalles	100 – 600 €
3.	Qualifikationsanalyse	
	a) Durchführung einer Qualifikationsanalyse (Kompetenzfeststellung) gem. § 14 BQFG im Rahmen der Gleichwertigkeitsfeststellung (Sondierungsgespräch, Aufgabenerstellung, Prüfer) je nach Aufwand des Einzelfalles	bis zu 3000 €
	b) Absage des Antragstellers bis 48 Stunden vor Beginn der Qualifikationsanalyse: Es wird der bis dahin entstandene Aufwand in Rechnung gestellt (Sondierungsgespräch, Kosten für Aufgabenerstellung, Raummiete und Materialkosten)	bis zu 1500,-€
	c) Absage des Antragstellers bis 48 Stunden vor Beginn der Qualifikationsanalyse aus wichtigem Grund: Es wird der bis dahin entstandene Aufwand in Rechnung gestellt. Wird die Qualifikationsanalyse innerhalb eines Jahres ab Datum der abgesagten Überprüfung nachgeholt, werden die für die Absage berechneten Kosten nachträglich auf 400,-€ herabgesetzt. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft die Handwerkskammer.	bis zu 1500,-€
	d) Nichterscheinen oder Absage des Antragstellers innerhalb 48 Stunden vor Beginn der Qualifikationsanalyse: Es werden die vollen Kosten der Qualifikationsanalyse inkl. Raum- und Materialkosten in Rechnung gestellt.	bis zu 4500,-€
	e) Nichterscheinen oder Absage des Antragstellers innerhalb 48 Stunden vor Beginn der Qualifikationsanalyse aus wichtigem Grund: Es werden die vollen Kosten der Qualifikationsanalyse inkl. Raum- und Materialkosten in Rechnung gestellt. Wird die Qualifikationsanalyse innerhalb eines Jahres ab Datum der abgesagten Überprüfung nachgeholt, werden die für die Absage berechneten Kosten nachträglich auf 800,-€ herabgesetzt.	bis zu 4500,-€

Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft die Handwerkskammer.

- f) Soweit Kosten dadurch entstehen, dass die Handwerkskammer Lübeck für die Durchführung der Qualifikationsanalyse Werkstätten zur Verfügung stellt bzw. anmietet und/oder Materialien zur Verfügung gestellt werden, sind diese zusätzlichen Kosten vom/von der Antragsteller/in an die Handwerkskammer Lübeck zusätzlich zu entrichten. Bis zu
1500,-€

G. Sonstige Gebühren

1.	Zurückweisende Entscheidung im Antragsverfahren	255 €
2.	Zurückweisende Entscheidung im Widerspruchsverfahren	250 €
3.	Erstellung einer Mahnung pro Fall	2,50 €
4.	Gebühr für die Bearbeitung der zwangsweisen Beitreibung von Beitrags- und Gebührenforderungen der Handwerkskammer gegen säumige Schuldner je Vollstreckungsersuchen im Wege der Amtshilfe	45 €
5.	Gebühr für die Bearbeitung der zwangsweisen Durchsetzung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen je Zwangsbescheid [Anordnung von Zwangsmitteln, Festsetzung von Zwangsgeld und Einleitung von Zwangsmitteln (z.B. Zwangshaft)]	40 €
6.	Ordnungsstrafbescheide	30 €
7.	Gebühr für Beglaubigungen	20 €
8.	Erteilung einer amtlichen Bescheinigung	30 €
9.	- gestrichen -	
10.	Bescheinigung für die EU-Ausländer ohne Niederlassung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland	102 €
11.	Ausstellung von Ersatzlehrgangsbescheinigungen	20 €
12-14	- gestrichen -	
15.	Prüfung von Qualifizierungsbausteinen i.S. der §§ 50-52 BBiG	77-192 €
16	Sachverständigenwesen	
	a) Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen einschl. Stempel und Ausweis Rahmengebühr je nach Aufwand und Schwierigkeitsgrad	150 - 300 €
	b) Erweiterung der Bestellung je Sachgebiet	130 €
	c) Verlängerung der Bestellung	120 €
	d) Erstellen von neuem Sachverständigen-Ausweis und/oder Stempel	50 €
	e) Rücknahme bzw. Widerruf der Bestellung	150 €
17.	Gebühr für die Durchführung einer fachlichen Überprüfung zur Feststellung der besonderen Sachkunde von Sachverständigen-Bewerbern gem. § 3 II SVO	820 €
18.	- gestrichen -	
19.	Gebühr für Einzelauskünfte aus der Handwerksrolle oder dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 HwO pro Betrieb	5 €

-
20. Gebühren für eine listenmäßige Übermittlung von Daten aus der Handwerksrolle und/oder dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und/oder dem Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 HwO.
- Die Gebühren betragen bei Angaben
- | | | |
|--|-------------|--------|
| für 1 Betrieb bis zu 100 Betrieben | pro Betrieb | 0,56 € |
| mindestens jedoch | | 25 € |
| für über 100 Betrieb bis zu 500 Betrieben zusätzlich | pro Betrieb | 0,42 € |
| für über 500 Betriebe bis 1000 Betrieben zusätzlich | pro Betrieb | 0,29 € |
| für über 1000 Betriebe zusätzlich | pro Betrieb | 0,14 € |
| Bei Abgabe der Daten auf Adressaufklebern erhöht sich die Gebühr | pro Betrieb | 0,06 € |
- Bei Anforderungen von öffentlichen Stellen oder handwerklichen Organisationen kann von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden.
-
- 21-22 - gestrichen -
-
23. Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten bei Akteneinsicht in eigene Prüfungsakten
- | | | |
|--|--|--------|
| a) Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke bis zur Größe von DIN A3 | | |
| - je Seite | | 0,50 € |
| - je Seite in Farbe | | 1,00 € |
| b) Dokumente nach Übertragung von der Papierform in die elektronische Form zur Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in a) genannten Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke je gescannte Seite | | 0,50 € |
-
24. Erteilung von Auszügen und Abschriften bei der Gewährung von Akteneinsicht nach § 88 Abs. 5 LVwG SH
- Die Höhe der Gebühren für die Erteilung von Auszügen und Abschriften bei der Gewährung von Akteneinsicht nach § 88 Abs. 5 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG SH) entspricht Tarifstelle 27.1.7 des Allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Anlage 1, VerwGebV SH) in der jeweils geltenden Fassung.
-
25. Amtshandlungen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein
- Die Gebühren und Auslagen bei Amtshandlungen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) bestimmen sich nach dem Kostentarif der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) in der jeweils geltenden Fassung.